2. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) vom 15. Dezember 2022

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2024 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

## Anlage 2 Gebühren und Sätze

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:
- a) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q <sub>3</sub> 2,5	58,50	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 4,0	93,60	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 10	234,00	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 16	374,40	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 25	585,00	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 63	1.474,20	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 100	2.340,00	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 160	3.744,00	EUR/Jahr

b) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Dauer-(Nenn-) durchfluss:	bis	Q <sub>3</sub> 2,5	48,75	EUR/ Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 4,0	78,00	EUR/ Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 10	195,00	EUR/ Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 16	312,00	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 25	487,50	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 63	1.228,50	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 100	1.950,00	EUR/Jahr
	bis	Q <sub>3</sub> 160	3.120,00	EUR/Jahr

(2) Die <u>Mengengebühren</u> für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

- (3) Die <u>Mengengebühren</u> für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:
- a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

9,14 EUR je m<sup>3</sup>

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

26,95 EUR je m<sup>3</sup>

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

0,67 EUR je m<sup>3</sup>

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Templin, den 05. Dezember 2024

gez. Daniel Hauke hauptamtlicher Verbandsvorsteher